

Kapitel 7

Der Stromliefervertrag in der Insolvenz des Endkunden

A. Allgemeines

I. Auswirkungen von Insolvenzen

Im Jahr 2012 wurden in Deutschland 28.304 Unternehmensinsolvenzen, 97.635 Verbraucherinsolvenzen und 20.280 Insolvenzen von Personen gemeldet, die früher einer selbstständigen Tätigkeit nachgegangen waren.¹ Die durch diese Insolvenzen verursachten Schäden sind gewaltig. Die Gerichte beziffern die Forderungen der Gläubiger im Jahre 2012 auf rd. 51,7 Mrd. €. Da die Gläubigerforderungen oft nur mit einer geringen Quote bedient werden, ist der Forderungsausfall beträchtlich. Betroffen sind stets auch EVU, da praktisch jeder Insolvenzschuldner zugleich Stromkunde ist.

Um die Insolvenzschäden in Grenzen zu halten, muss der Gläubiger – im hier behandelten Fall das EVU – die Entwicklung des Vertragsverhältnisses und das Zahlungsverhalten des Kunden gut im Auge behalten, um rechtzeitig eine Krise des Kunden erkennen und angemessen reagieren zu können. Kommt es zur Insolvenz, kann eine gute Kenntnis des Insolvenzrechts dazu beitragen, den zu erwartenden Schaden zu reduzieren. **2**

II. Entwicklung des Insolvenzrechts

Das deutsche Insolvenzrecht war über 100 Jahre lang von der Konkursordnung und der praktisch kaum bedeutsamen Vergleichsordnung beherrscht. Mit der Wiedervereinigung trat neben diese Gesetze für die neuen Bundesländer die dort schon praktizierte Gesamtvollstreckungsordnung. Mit Wirkung vom 1.1.1999 wurden Konkursordnung, Vergleichsordnung und Gesamtvollstreckungsordnung durch die Insolvenzordnung abgelöst. **3**

Die Insolvenzordnung hatte sich zum Ziel gesetzt, die Zahl der mangels Masse nicht eröffneten Verfahren zu reduzieren und die Verfahrensabwicklung effizienter zu gestalten.² Gänzlich neu eingeführt wurden die Institute des Insolvenzplans und der Restschuldbefreiung für den redlichen Schuldner (vgl. § 1 InsO). **4**

Die Insolvenzordnung hat seit ihrem Inkrafttreten zahlreiche Änderungen und Ergänzungen erfahren u.a. durch **5**

- Gesetz zur Änderung der InsO und anderer Gesetze (BGBl. 2001 S. 2710),
- Gesetz zur Vereinfachung des Insolvenzverfahrens 2007 (BGBl. 2007 S. 509),

¹ Siehe Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung Nr. 096 v. 12.3.2013, abrufbar unter https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2013/03/PD13_096_52411.html.

² Zu den Zielen der Reform vgl. *Balz*, S. 3 ff.

- Gesetz zum Pfändungsschutz der Altersvorsorge und zur Anpassung des Rechts der Insolvenzanfechtung 2007 (BGBl. 2007 S. 368),
 - Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG 2008, BGBl. 2008 S. 2026),
 - Finanzmarktstabilisierungsgesetz (BGBl. 2008 S. 1982),
 - Haushaltbegleitgesetz (BGBl. 2010 S. 1885),
 - Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG 2012; BGBl. 2011 S. 2582).
- 6 Auch in Zukunft wird die Insolvenzordnung weitere Änderungen erfahren. Nach den Plänen der Bundesregierung soll die aktuelle Insolvenzrechtsreform in drei Stufen umgesetzt werden. Die erste Stufe wurde durch das Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG) bereits erreicht. Die zweite Stufe soll mit dem Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte erreicht werden. Ziel ist es, insolventen Existenzgründern und Verbrauchern schneller als bisher eine zweite Chance zu ermöglichen, wenn sie einen Teil ihrer Schulden sowie die Verfahrenskosten begleichen. Das Gesetz wurde am 18.7.2013 im Bundesgesetzblatt verkündet und sieht ein Inkrafttreten der Reform in ihren wesentlichen Teilen am 1.7.2014 vor.
- 7 In der dritten und letzten Stufe der Insolvenzrechtsreform soll sodann ein Konzerninsolvenzrecht geschaffen werden, dessen Ziel es ist, die Reibungsverluste eines insolvenzbedingten Auseinanderbrechens von Konzernen zu verhindern und Sanierungschancen zu wahren.³

III. Gang der Darstellung

- 8 Die Handlungsoptionen für das EVU in der Krise des Kunden unterscheiden sich grundsätzlich danach, ob es sich bei dem Schuldner um einen Haushaltskunden oder einen Sondervertragskunden handelt.⁴ Daneben gibt es grundsätzliche taktische Erwägungen, die in allen Fällen Gültigkeit haben, Einzelheiten dazu folgen im Abschnitt C (Rn. 42 ff.).
- 9 Zunächst sollen die allgemeinen insolvenzrechtlichen Grundlagen dargestellt werden, bevor auf die Besonderheiten beim Stromliefervertrag eingegangen wird.

B. Gang des Insolvenzverfahrens

I. Rechtsgrundlagen

- 10 Das Insolvenzverfahren ist ein **Vollstreckungsvorgang**, bei dem Gläubiger gegenüber ihrem gemeinsamen Schuldner ihre Forderungen zwangsweise durchsetzen.

3 Vgl. hierzu BMJ zur Reform des Insolvenzrechts, abrufbar unter http://www.bmj.de/DE/Buerger/verbraucher/Insolvenzrecht/insolvenzrecht_node.html.

4 Vgl. *Brickwedde*, RdE 2012, 321 ff.

Anders als die **Einzelvollstreckung** ergreift das Insolvenzverfahren das gesamte Vermögen des Schuldners und dient der Verwertung und Verteilung dieses Vermögens an alle Gläubiger.

Die rechtliche Grundlage für das Insolvenzverfahren bildet die Insolvenzordnung, **11** die mit Wirkung vom 1.1.1999 an die Stelle der Konkursordnung, der Vergleichsordnung und der Gesamtvollstreckungsordnung getreten ist.

II. Insolvenzantrag

Die Durchführung eines Insolvenzverfahrens setzt einen Antrag voraus (**Insolvenzantrag**), **12** der von einem Gläubiger oder dem Schuldner selbst gestellt werden kann. Zuständig für das Insolvenzverfahren ist das Insolvenzgericht (Amtsgericht), in dessen Bezirk der Schuldner ansässig ist (§§ 2, 3 InsO). Der Insolvenzantrag kann bis zum Wirksamwerden des Insolvenzeröffnungsbeschlusses wieder zurückgenommen werden (§ 13 Abs. 2 InsO).

Beantragt der Schuldner die Eröffnung des Verfahrens, hat er eine Vermögensübersicht sowie ein Gläubiger- und ein Schuldnerverzeichnis vorzulegen. **13** Der Insolvenzantrag eines Gläubigers setzt voraus, dass die Forderung des Gläubigers und der Insolvenzgrund (Zahlungsunfähigkeit, ggf. Überschuldung) glaubhaft gemacht werden (§ 14 Abs. 1 InsO). Die Glaubhaftmachung der Forderung kann z.B. durch eidesstattliche Versicherung des Antragstellers erfolgen, nicht erforderlich ist ein Vollstreckungstitel (Urteil o.ä.).⁵

Praxistipp

Der Gläubiger, der einen Insolvenzantrag stellen will, kann sich die Kosten für die Titulierung seiner Forderung sparen, wenn er diese mit anderen Mitteln glaubhaft machen kann.

Zur **Glaubhaftmachung** des Insolvenzgrunds genügt in der Regel die Bescheinigung **14** eines Gerichtsvollziehers über einen ergebnislosen Mobilienvollstreckungsversuch (Fruchtlosigkeitsattest), die nicht älter als sechs Monate sein sollte.⁶ Soweit kein Vollstreckungstitel vorliegt, kommen als Mittel der Glaubhaftmachung einer Zahlungsunfähigkeit des Schuldners z.B. Scheck- oder Wechselproteste in Betracht sowie die vom antragstellenden Gläubiger eidesstattlich versicherte Nichtzahlung einer fälligen oder angemahnten Forderung.

Für den Fall der Insolvenzreife einer juristischen Person (z.B. GmbH, AG, aber auch **15** GmbH & Co. KG) sind die gesetzlichen Vertreter unter Strafandrohung verpflichtet, unverzüglich nach Feststellung der Insolvenzreife, spätestens aber drei Wochen nach deren Eintritt, Insolvenzantrag zu stellen (§ 15a InsO).

⁵ Graf-Schlicker/Kexel, § 14 Rn. 16.

⁶ HambKomm/Wehr, § 14 Rn. 27.

Musterschreiben Gläubigerantrag

„Stadtwerke Ahausen

Postfach 12345

Ahausen

An das Amtsgericht (Insolvenzgericht) Ahausen

Justizstraße 1

12345 Ahausen

INSOLVENZANTRAG

Hiermit beantragen wir,

über das Vermögen der Knapp GmbH & Co. KG, vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin Knapp Verwaltungs-GmbH, diese vertreten durch den Geschäftsführer Adolf Knapp, Hauptstraße 1, 12345 Ahausen

– nachstehend Antragsgegnerin –

das Insolvenzverfahren zu eröffnen.

Gründe:

Die Antragsgegnerin ist Stromkundin der Antragstellerin und bezieht von dieser seit rund zehn Jahren Strom. Die Stromrechnungen der vergangenen sechs Monate hat die Antragsgegnerin nicht bezahlt, sie belaufen sich auf insgesamt 8.500,00 €.

Glaubhaftmachung: Stromrechnungen
– Anlagen 1-6 –

Von den Forderungen der Antragstellerin ist ein Teilbetrag von 4.000 € nebst Zinsen tituliert durch Versäumnisurteil des Landgerichts B-Stadt vom 1.12.2013.

Glaubhaftmachung: Kopie des Versäumnisurteils des Landgerichts B-Stadt vom 1.12.2013
– Anlage 7 –

Eröffnungsgrund ist die Zahlungsunfähigkeit der Antragsgegnerin (§ 17 Abs. 1 InsO). Danach ist zahlungsunfähig, wer nicht in der Lage ist, seine fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen. Die Antragstellerin hat gegen die Antragsgegnerin einen Vollstreckungsversuch unternommen und erhielt daraufhin vom Amtsgericht Ahausen eine Kopie der eidesstattlichen Versicherung, die die Antragsgegnerin bereits am 1.6.2013 abgegeben hatte. Danach verfügt die Antragsgegnerin über keinerlei liquide Mittel.

Glaubhaftmachung: *Kopie der Mitteilung des Amtsgerichts Ahausen sowie Eidesstattliche Versicherung vom 1.6.2013*
– Anlagen 8 + 9 –

Die Forderungen der Antragstellerin sind fällig. Eine Stundung hat es nicht gegeben. Mit Rücksicht auf die Höhe der Forderung und die darüber der Nichtzahlung trotz Fälligkeit ist auszuschließen, dass es sich um eine reine Zahlungsstockung handelt.

Die Antragstellerin hat ein rechtliches Interesse an der Durchführung eines geordneten Insolvenzverfahrens (§ 14 Abs. 1 InsO). Insbesondere dient der vorliegende Insolvenzantrag nicht dazu, irgendwelchen Druck auf die Antragsgegnerin auszuüben.

Das vom Gesetz geforderte rechtliche Interesse des antragstellenden Gläubigers ist der Regelfall, wenn – wie vorliegend – die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen für den Insolvenzantrag erfüllt sind (BGH-Beschluss vom 29.6.2006, ZIP 2006, 1452, 1. Leitsatz). Es sind auch keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass die Antragstellerin insolvenzfremde Zwecke verfolgt oder das es einfachere und billigere Möglichkeiten der Rechtsdurchsetzung gäbe (vgl. hierzu Uhlenbruck, InsO, 13. Aufl., § 14 Rn. 42 und 49). Insbesondere sind die Forderungen der Antragstellerin insgesamt nicht durch Sicherheiten gedeckt, was ansonsten dem Rechtsschutzinteresse der Antragstellerin entgegenstehen könnte (vgl. Uhlenbruck, InsO, 13. Aufl., § 14 Rn. 50).

Da somit alle Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 14 für den vorliegenden Insolvenzantrag erfüllt sind, ist das Insolvenzverfahren antragsgemäß einzuleiten und zu eröffnen.

Da der Geschäftsbetrieb der Antragsgegnerin nach wie vor weitergeführt wird, regen wir an, Sicherungsmaßnahmen nach § 21 InsO zu ergreifen.

Willi Wichtig

Leiter der Abteilung Forderungseinzug

Stadtwerke Ahausen“

III. Insolvenzeröffnungsverfahren

1. Sachverständiger

In der Regel entscheidet das Insolvenzgericht nicht sofort über den Insolvenzantrag, sondern stellt gem. § 5 Abs. 1 InsO Ermittlungen an, um die Voraussetzungen für eine Verfahrenseröffnung zu überprüfen. Diese Voraussetzungen sind das Vorliegen eines Insolvenzgrunds sowie eine ausreichende freie (d.h. von Drittrechten unbelastete) Masse, um die Kosten des Verfahrens zu decken. Gewöhnlich beauftragt das Insolvenzgericht mit der Prüfung dieser Frage einen Sachverständigen, **16**

wobei es üblicherweise die Person auswählt, die im Falle der Insolvenzeröffnung zum Insolvenzverwalter bestellt werden soll. Im Regelfall macht das Insolvenzgericht von der Möglichkeit Gebrauch, einen vorläufigen Insolvenzverwalter zu bestellen, dem es die Sachverständigenfunktion überträgt (vgl. § 21 Abs. 2 Ziff. 1 und § 22 Abs. 1 Ziff. 3 InsO).

2. Insolvenzgründe

a) Zahlungsunfähigkeit

17 Allgemeiner Eröffnungsgrund ist die **Zahlungsunfähigkeit** des Schuldners (§ 17 Abs. 1 InsO). Der Schuldner ist zahlungsunfähig, wenn er nicht in der Lage ist, die fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen, insbesondere wenn er seine Zahlungen eingestellt hat (§ 17 Abs. 2 InsO).

18 Das Unvermögen des Schuldners, die fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen, muss von einer gewissen Dauer sein, da anderenfalls nur eine **Zahlungsstockung** und keine Zahlungsunfähigkeit vorliegt. Wann die Grenze zur Zahlungsunfähigkeit überschritten wird, ist nicht eindeutig bestimmt. Nach der Rechtsprechung kann von einem Zeitraum von ca. drei Wochen ausgegangen werden.⁷

19 Zahlungsunfähigkeit ist insbesondere dann anzunehmen, wenn **Zahlungseinstellung** erfolgt ist (§ 17 Abs. 2 InsO). Eine Zahlungseinstellung liegt vor, wenn der Schuldner für die beteiligten Verkehrskreise sichtbar nicht mehr in der Lage ist, seine fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen. Es ist also die nach außen erkennbar gewordene Zahlungsunfähigkeit. Dabei kann es ausreichen, wenn die Zahlungsunfähigkeit **einem Gläubiger** als Grund der Nichtzahlung erkennbar wird.⁸

b) Drohende Zahlungsunfähigkeit

20 Neben den Eröffnungsgrund der Zahlungsunfähigkeit ist mit Einführung der Insolvenzordnung der Eröffnungsgrund der **drohenden Zahlungsunfähigkeit** getreten. Der Schuldner droht zahlungsunfähig zu werden, wenn er voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, die bestehenden Zahlungspflichten im Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen (§ 18 Abs. 2 InsO). Die drohende Zahlungsunfähigkeit ist nur dann Eröffnungsgrund, wenn der Schuldner selbst die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt. Sie berechtigt den Schuldner zwar zur Insolvenzantragstellung, verpflichtet ihn aber nicht (vgl. § 15a InsO).

c) Überschuldung

21 Bei juristischen Personen ist auch die **Überschuldung** Eröffnungsgrund. Sie liegt vor, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, dass die Fortführung des Unternehmens überwiegend wahrscheinlich ist (§ 19 Abs. 2 InsO). Ob die Verbindlichkeiten durch das Vermögen gedeckt sind, ist anhand eines **Überschuldungsstatus** zu ermitteln, in den alle Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten nicht mit den Buchwerten, son-

7 Zur Abgrenzung von Zahlungsunfähigkeit und Zahlungsstockung vgl. BGH, Urt. v. 24.5.2005 – IX ZR 123/04 –.

8 HambKomm/Schröder, § 17 Rn. 27, 28.

dern mit ihrem wirklichen Wert einzustellen sind. Die Frage, ob die Fortführung des Unternehmens überwiegend wahrscheinlich ist, setzt die Erarbeitung einer **Fortführungsprognose**⁹ voraus, die tunlichst von einem Fachmann (Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt, Steuerberater) aufzustellen ist.

3. Vorläufiger Insolvenzverwalter

Die Prüfung der Voraussetzungen für eine Insolvenzeröffnung (Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung, Massekostendeckung) durch den vom Insolvenzgericht beauftragten Sachverständigen nimmt regelmäßig einige Wochen in Anspruch. Damit in der Zeit zwischen der Antragstellung und der Eröffnung des Verfahrens die künftige Insolvenzmasse nicht unzulässigerweise verkürzt wird, ermächtigt § 21 InsO das Gericht, Maßnahmen gegen eine den Gläubigern nachteilige Veränderung in der Vermögenslage des Schuldners zu treffen. Dabei kann das Gericht insbesondere einen vorläufigen Insolvenzverwalter bestellen, dem Schuldner ein allgemeines Verfügungsverbot auferlegen und Maßnahmen der Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner untersagen oder einstweilen einstellen, soweit nicht unbewegliche Gegenstände betroffen sind (§ 21 Abs. 2 InsO). **22**

Wird ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt und zugleich dem Schuldner ein **allgemeines Verfügungsverbot** auferlegt, was der Ausnahmefall ist, geht bereits mit dieser Maßnahme die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über das Vermögen des Schuldners auf den vorläufigen Insolvenzverwalter über (vgl. § 22 Abs. 1 InsO). Man spricht dann von einem „**starken**“ **vorläufigen Insolvenzverwalter**. **23**

Wenn das Gericht dem Schuldner ein allgemeines Verfügungsverbot auferlegt hat, muss der vorläufige Insolvenzverwalter grundsätzlich das Unternehmen des Schuldners bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens fortführen, soweit nicht das Insolvenzgericht einer Stilllegung zustimmt, um eine erhebliche Verminderung des Vermögens zu vermeiden (§ 22 Abs. 1 Ziff. 2 InsO). **24**

IV. Eröffnetes Insolvenzverfahren

1. Massekostenvorschuss

Nachdem der Sachverständige dem Insolvenzgericht sein Gutachten vorgelegt hat, entscheidet dieses durch Beschluss über die Eröffnung des Verfahrens. Liegt kein Insolvenzgrund (Zahlungsunfähigkeit, ggf. drohende Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung) vor oder reicht das Vermögen des Schuldners voraussichtlich nicht aus, um die Kosten des Verfahrens zu decken, wird der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens abgewiesen. Die Abweisung unterbleibt, wenn ein ausreichender Geldbetrag (**Massekostenvorschuss**) vorgeschossen wird (§ 26 Abs. 1 InsO). **25**

⁹ Vgl. dazu Graf-Schlicker/Bremen, § 19 Rn. 11.

Praxistipp

Wenn der Gläubiger (z.B. das EVU) einen Massekostenvorschuss leistet, kann er Erstattung des vorgeschossenen Betrags von jeder Person verlangen, die entgegen den Vorschriften des Insolvenz- oder Gesellschaftsrechts den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens pflichtwidrig und schuldhaft nicht gestellt hat (§ 26 Abs. 3 InsO).

2. Eröffnungsbeschluss

- 26** Liegt ein Eröffnungsgrund vor und ist eine zur Kostendeckung ausreichende freie Masse vorhanden oder ein Massekostenvorschuss geleistet, erlässt das Insolvenzgericht den **Eröffnungsbeschluss** und ernennt den Insolvenzverwalter. Der Eröffnungsbeschluss wird öffentlich bekannt gemacht und bei Grundstücken, als deren Eigentümer der Schuldner eingetragen ist, in das Grundbuch eingetragen (§ 32 Abs. 1 InsO).
- 27** Mit der Insolvenzeröffnung geht die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis bezüglich des zur Insolvenzmasse gehörenden Vermögens auf den Insolvenzverwalter über (§ 80 Abs. 1 InsO).
- 28** Während des Insolvenzverfahrens sind Einzelzwangsvollstreckungen seitens der Insolvenzgläubiger unzulässig (§ 89 Abs. 1 InsO). Sofern ein Insolvenzgläubiger im letzten Monat vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag in das zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen vollstreckt hat, wird diese Vollstreckungsmaßnahme mit der Eröffnung des Verfahrens unwirksam (§ 88 InsO). Diese Wirkung bezeichnet man als **Rückschlagsperre**.

3. Gläubigerversammlung, Gläubigerausschuss

- 29** Die Gläubiger, in deren Interesse das Insolvenzverfahren durchgeführt wird, können in dem gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen über die **Gläubigerversammlung** Einfluss auf das Verfahren nehmen. Die Gläubigerversammlung wird durch das Insolvenzgericht einberufen. Zur Teilnahme sind alle absonderungsberechtigten Gläubiger, alle Insolvenzgläubiger, der Insolvenzverwalter und der Schuldner berechtigt (§ 74 Abs. 1 InsO).
- 30** Die Gläubigerversammlung ist einzuberufen, wenn der Insolvenzverwalter, der Gläubigerausschuss oder mindestens fünf absonderungsberechtigte Gläubiger oder nichtnachrangige Insolvenzgläubiger dies beantragen, deren Absonderungsrechte und Forderungen ein Fünftel des Werts aller Absonderungsrechte bzw. aller nichtnachrangigen Insolvenzforderungen erreicht. Erreichen die Absonderungsrechte oder Forderungen zwei Fünftel der bezeichneten Summe, kann sogar ein einzelner absonderungsberechtigter Gläubiger oder nichtnachrangiger Insolvenzgläubiger die Einberufung der Gläubigerversammlung verlangen (vgl. § 75 Abs. 1 InsO).
- 31** Die Gläubigerversammlung kann die Einsetzung eines **Gläubigerausschusses** verlangen bzw. bei einem vom Insolvenzgericht bereits eingesetzten Gläubigerausschuss darüber beschließen, ob dieser beibehalten werden soll (§ 68 InsO).

Aufgabe des Gläubigerausschusses ist es, den Insolvenzverwalter bei seiner Geschäftsführung zu unterstützen und zu überwachen. Die Gläubigerausschussmitglieder haben sich über den Gang der Geschäfte zu unterrichten, die Bücher und Geschäftspapiere einzusehen und den Geldverkehr und -bestand prüfen zu lassen (§ 69 InsO).

Verschiedene besonders bedeutsame Rechtshandlungen des Insolvenzverwalters, z.B. Grundstücksverkäufe, Darlehensaufnahmen, die Durchführung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, bedürfen der Zustimmung des Gläubigerausschusses oder – wenn ein Gläubigerausschuss nicht bestellt ist – der Zustimmung der Gläubigerversammlung (§ 160 InsO).¹⁰ **32**

4. Forderungsprüfung

Um mit ihren Forderungen am Verfahren teilnehmen zu können, müssen die Insolvenzgläubiger ihre Forderungen schriftlich beim Insolvenzverwalter anmelden, der die angemeldete Forderung in die **Insolvenztabelle** einträgt. Der Anmeldung soll die Urkunde, aus der sich die Forderung ergibt, in Kopie beigelegt werden (vgl. §§ 174, 175 InsO). **33**

Außer der Schriftform schreibt das Gesetz keine besonderen Formalitäten vor. Eine Verpflichtung zur Verwendung eines vom Insolvenzverwalter vorgegebenen Formulars besteht nicht.¹¹ Es empfiehlt sich jedoch, die üblichen Formulare zu verwenden, z.B. das vom Justizministerium NRW veröffentlichte Formular.¹² **34**

Das Justizministerium NRW hat a.a.O. auch ein **Merkblatt** zur Forderungsanmeldung im Insolvenzverfahren publiziert. **35**

Praxistipp

Der Gläubiger sollte berücksichtigen, dass die Buchhaltung eines in Insolvenz geratenen Unternehmens häufig lückenhaft und nicht auf dem neusten Stand ist. Der Nachweis der Forderung ist daher sorgfältig zu führen, damit die Prüfung durch den Insolvenzverwalter ermöglicht wird.

Für die Anmeldung der Insolvenzforderungen bestimmt das Insolvenzgericht eine Frist, deren Versäumung allerdings nicht notwendigerweise zur Nichtberücksichtigung der Forderung bei der Verteilung führt. Der Gläubiger riskiert regelmäßig nur, dass er mit den Kosten eines besonderen Prüfungstermins belastet wird (§ 177 InsO). Eine sehr späte Anmeldung kann jedoch zu einer Versäumung der Ausschlussfrist des § 189 InsO führen mit der Folge, dass der Gläubiger bei der vorzunehmenden Verteilung nicht berücksichtigt wird. **36**

Über die Anerkennung der zur Tabelle angemeldeten Forderungen wird im **Prüfungstermin** entschieden, zu dem der Gläubiger nicht erscheinen muss. Bestreitet **37**

¹⁰ Weitere Einzelheiten zu Gläubigerversammlung und Gläubigerausschuss siehe unten Rn. 83 ff. bzw. 87 ff.

¹¹ BGH, Urt. v. 22.1.2009 – IX ZR 3/08 –.

¹² Abrufbar unter <http://www.jm.nrw.de/BS/formulare/insolvenz/forderungsanmeldung1/index.php>.

der Verwalter eine Forderung nicht und erhebt auch kein Insolvenzgläubiger Widerspruch, gilt die Forderung als festgestellt. Das Ergebnis der Forderungsprüfung wird in die Tabelle eingetragen.

Praxistipp

Wird eine Forderung vom Insolvenzverwalter bestritten, sollte der Gläubiger zunächst mit dem Verwalter Kontakt aufnehmen, um die Gründe des Bestreitens zu erfahren und ggf. auszuräumen. Gelingt dies nicht, bleibt nur die Möglichkeit, Feststellungsklage gegen den Insolvenzverwalter zu erheben (§ 180 InsO).

5. Beendigung des Verfahrens

- 38** So oft hinreichend bare Masse vorhanden ist, kann der Insolvenzverwalter mit Zustimmung des Gläubigerausschusses **Abschlagsverteilungen** vornehmen (§ 187 InsO). Im Regelfall findet jedoch nur eine **Schlussverteilung** statt, wenn die Verwertung der Insolvenzmasse beendet ist (§ 196 InsO).
- 39** Die Schlussverteilung ist vom Insolvenzgericht zu genehmigen. Zur Erörterung der **Schlussrechnung** des Insolvenzverwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das **Schlussverzeichnis** und zur Entscheidung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände der Insolvenzmasse findet eine abschließende Gläubigerversammlung statt, der sog. **Schlussstermin**.
- 40** Sobald die Schlussverteilung vollzogen ist, beschließt das Insolvenzgericht die Aufhebung des Insolvenzverfahrens. Der Beschluss und der Grund der Aufhebung sind öffentlich bekannt zu machen (§ 200 InsO).
- 41** Stellt sich nachträglich heraus, dass noch liquidierbare und verteilungsfähige Masse vorhanden ist, kann auf Antrag des Insolvenzverwalters oder eines Insolvenzgläubigers bzw. von Amts wegen eine **Nachtragsverteilung** angeordnet werden. Die Nachtragsverteilung erfolgt auf der Grundlage des Schlussverzeichnisses (§ 205 InsO).

C. Handlungsoptionen für das EVU

I. Haushaltskunden und Sondervertragskunden

- 42** Welche Maßnahmen das EVU ergreifen kann, wenn es erkannt hat, dass der Kunde sich in einer Krise befindet, hängt zunächst davon ab, ob es sich um einen Haushaltskunden oder um einen Sondervertragskunden handelt.
- 43** **Haushaltskunden** sind nach der Definition des § 3 Nr. 2 EnWG Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen. Bei Haushaltskunden besteht für das EVU gem. § 36 Abs. 1 EnWG eine **Grundversorgungspflicht**, also ein **Kontrahierungszwang**. Einzelheiten der Grundversorgung regelt die